

Carinthia II	179./99. Jahrgang	S. 291–293	Klagenfurt 1989
--------------	-------------------	------------	-----------------

# Die rechtlichen Grundlagen des Mineraliensammelns

Von Barbara HOINKES

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind zunächst das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), das Berggesetz (BergG) und das Strafgesetzbuch (StGB). Diese drei Gesetze gelten für ganz Österreich. Darüber hinaus beinhalten die einzelnen Landesgesetze über Naturschutz und Landschaftsschutz Beschränkungen und sogar Verbote des Mineraliensammelns für einzelne Gebiete und sind daher ebenso zu beachten.

Für die rechtliche Beurteilung der Tätigkeit des Mineraliensammlers ist zunächst einmal zu unterscheiden, ob es sich um ein bloßes Sammeln von Mineralien, also das Aufsuchen in lockeren Gesteinen, in Bachbetten mit kleinen Hämmern und Meißeln handelt, um das Mineral aus dem Muttergestein zu lösen, oder ob auch andere Hilfsmittel verwendet werden, womit in der Regel größere Bodenverwundungen, die Umleitung von Gerinnen oder das Ablassen von Felsblöcken verbunden sind. Liegt letzteres vor, so sind vor allem folgende Gesetze maßgebend: In den Landesgesetzen über das Jagdwesen<sup>1)</sup> finden sich Bestimmungen, wie z. B., daß eine mutwillige Beunruhigung des Wildes verboten ist. Auch die Landesgesetze über die Wegefreiheit im Bergland<sup>2)</sup> beinhalten Verbote: Eine Verwaltungsübertretung nach diesen begeht derjenige, der durch groben Unfug wie Schießen, Ablassen von Steinen usw. die Ruhe oder Sicherheit in Wald und Flur stört, das Wild mutwillig beunruhigt oder die Jagd beeinträchtigt. Werden durch das Sammeln von Mineralien Bäume, Wurzeln, Äste beschädigt, Holz und Steine im Wald in Bewegung gesetzt oder Wasserläufe auf Waldboden ab- oder zugeleitet, so sind diese Handlungen nach dem Forstgesetz<sup>3)</sup> zu ahnden. Zu beachten sind weiters die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes<sup>4)</sup>, wonach das Umleiten von Gerinnen sowie Blockieren von Gerinnen durch herabfallende Steine verboten sind.

Nun aber zu den Bestimmungen, die für jede Tätigkeit des Mineraliensammlers von Bedeutung sind:

## 1. Das Berggesetz<sup>5)</sup>

Es beinhaltet keinerlei Beschränkungen. Das Sammeln von Mineralien

sowie die Gewinnung von Mineralien, Mineralgemengen und Gesteinen in Form von Handstücken zu wissenschaftlichen Zwecken sind aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich ausgenommen (§ 2 Abs. 3).

## 2. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)<sup>6)</sup>

Entsprechend dem Blumenpflücken, Pilzesuchen und Beerensammeln wird auch für das Mineraliensammeln das Gewohnheitsrecht herangezogen und ist aus bürgerlich-rechtlicher Sicht gestattet<sup>7)</sup>. Hat jedoch ein Grundeigentümer für sein Grundstück das Sammeln von Mineralien ausdrücklich untersagt und ist dieses Verbot auch für jedermann erkennbar gemacht, so ist das Sammeln von Mineralien nicht gestattet. Der Grundeigentümer könnte einem Verstoß dagegen mit einer Besitzstörungsklage, einer Klage auf Herausgabe des Minerals sowie einer Klage auf Schadenersatz<sup>8)</sup> begegnen.

## 3. Das Strafgesetzbuch (StGB)<sup>9)</sup>

Zu denken wäre da zunächst an einen Diebstahl<sup>10)</sup>. Da gewohnheitsrechtlich das Sammeln von Mineralien in der freien Natur dem Blumenpflücken, Pilzesammeln usw. gleichzuhalten ist, kann man den für den Diebstahl geforderten Vorsatz der unrechtmäßigen Bereicherung ausschließen. Die Bereicherung, die der Sammler durch seine Mineralien erfährt, ist eben eine rechtmäßige, da ihm nach Gewohnheitsrecht dies erlaubt ist.

Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn ein Sammler in Gruben oder Steinbrüchen, die kommerziell betrieben werden, seine Mineralien auffindet. In diesem Fall kann er sich nicht auf Gewohnheitsrecht berufen. Gewohnheitsrechtlich erlaubt ist lediglich das Sammeln im freien Gelände (ähnlich dem Blumenpflücken und Pilzesammeln, das auch in Gärten, Parkanlagen usw. nicht erlaubt ist). Hier kommt also Diebstahl in Betracht. Da die Mineralien dem Gruben- oder Steinbrucheigentümer gehören, sind sie für den Täter eine fremde bewegliche Sache. Durch das Aufsammeln und Abtransportieren werden sie weggenommen, der Sammler eignet sie sich zu, und da der Sammler keinerlei Anspruch auf sie hat (außer er hätte eine ausdrückliche Sammlergenehmigung für die Grube oder den Steinbruch), bereichert er sich unrechtmäßig. Sofern es sich aber um Mineralien geringen Wertes handelt (wobei hier an 500 bis 1000 Schilling zu denken ist), ist die Aneignung gerichtlich nicht strafbar<sup>11)</sup>.

Wird zum Auffinden von Mineralien Sprengstoff verwendet, so ist an die vorsätzliche oder fahrlässige Gemeingefährdung durch Sprengmittel<sup>12)</sup> zu denken. Darüber hinaus pönalisiert das Strafgesetzbuch die Gemeingefährdung durch andere Handlungen als durch die Explosion von Sprengmitteln<sup>13)</sup>, wie z. B. das Zerstören von Wasser- oder Lawenschutzbauten, und stellt sie unter Strafe.

#### 4. Landesgesetzliche Vorschriften

Von Bedeutung für den Mineraliensammler sind aber vor allem die einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften über den Natur- und Landschaftsschutz. So besteht nach allen Naturschutzgesetzen die Möglichkeit, daß die Behörde einzelne Naturgebilde, wie z. B. Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, unter Naturdenkmalschutz stellt. Die Naturdenkmäler werden dann äußerlich gekennzeichnet. Die Entfernung, Veränderung, Beschädigung oder Vernichtung von Naturdenkmälern werden als Verwaltungsübertretung geahndet und können zu empfindlichen Geldstrafen führen.

Hinzuweisen ist vor allem auf das Salzburger Naturschutzgesetz 1977<sup>14)</sup> und das Kärntner Naturschutzgesetz<sup>15)</sup> 1986.

Das Kärntner Naturschutzgesetz 1986 widmet dem Schutz von Mineralien und Fossilien sogar einen eigenen Abschnitt<sup>16)</sup>. Insbesondere ist nach diesem das Sammeln von Mineralien und Fossilien unter Verwendung maschineller Einrichtungen, Spreng- oder Treibmitteln und sonstiger chemischer Hilfsmittel verboten. Des weiteren besteht eine Meldepflicht für solche Mineralien und Fossilienfunde, die aufgrund ihres Ausmaßes, ihrer Seltenheit, ihrer Zusammensetzung oder sonstiger Umstände von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind. Der Sammler hat diese Funde der Landesregierung anzuzeigen und vor einer Weitergabe an Dritte sie dem Land zum Kauf anzubieten.

#### FUSSNOTEN

1) Kärnten LGBl. 1978/76, Salzburg LGBl. 1977/94, Steiermark LGBl. 1986/23.

2) Kärnten LGBl. 1920/18, Salzburg LGBl. 1977/94, Steiermark LGBl. 1986/23.

3) BGBl. 1975/440 i. d. F. 1977/231, 1978/142.

4) BGBl. 1959/215, letzte Novelle BGBl. 1985/238.

5) Berggesetz 1975 i. d. F. BGBl. 1982/520.

6) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch 1811 IGS 946.

7) GSCHNITZER, Lehrbuch des österr. bürgerlichen Rechts, Sachenrecht, 82.

8) §§ 339, 366, 1324f. ABGB.

9) BGBl. 1974/60 i. d. F. BGBl. 1982/205, 1984/295, 1987/605.

<sup>10)</sup> § 127 StGB.

<sup>11)</sup> § 141 Abs. 4 StGB.

<sup>12)</sup> §§ 173, 174 StGB.

<sup>13)</sup> §§ 176, 177 StGB.

<sup>14)</sup> LGBl. 1977/86 i. d. F. LGBl. 1986/97.

<sup>15)</sup> LGBl. 1986/54.

<sup>16)</sup> §§ 43ff.

Anschrift des Verfassers: Dr. Barbara HOINKES, Institut für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften, Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, Österreich.